

§ 30 Durchschnittsnote

¹Aus den Noten für die schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen und praktischen Leistungen – mit Ausnahme der Leistungen in Fachdidaktik in den Unterrichtsfächern und den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien – wird je Fach unter Berücksichtigung der im Zweiten Teil (§§ 32 bis 118) jeweils angegebenen Gewichtungen eine Durchschnittsnote gebildet. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird jede einzelne Leistung einfach gewertet. ³Der Teiler ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Leistungen und aus den Gewichtungen.